

Berlin, 17. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

Kabinettsentwurf vom 15. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung und Kernforderungen

Mit dem Kabinettsentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. Juli 2026 sollen ausweislich der Gesetzesbegründung die effektive Anwendung des Kartellrechts sichergestellt und die Verfahren schneller und effizienter ausgestaltet werden. Der BDEW unterstützt den Ansatz, Verfahren zu digitalisieren und zu entschlacken. Nicht nachgewiesen ist hingegen der Bedarf, weiterhin eine Sonderregelung zur Missbrauchsaufsicht auf Energiemärkten beizubehalten.

- **Der BDEW fordert, von der erneuten Verlängerung des § 29 GWB abzusehen.** Es ist nach viermaliger Befristung an der Zeit – ganz im Sinne des Koalitionsvertrages zu guter Gesetzgebung – zu einem einheitlichen Kartellrecht auch für die Energiewirtschaft zurückzukehren und unnötige Sonderregeln zu beseitigen.

Aus dem Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ Rz. 1866: „*Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die nicht gemacht werden müssen, werden wir nicht machen.*“

2 Einheitliches Kartellrecht – § 29 GWB streichen

Die Regelung in § 29 GWB zur kartellrechtlichen Preissmissbrauchsaufsicht wurde im Jahr 2007 eigentlich als **befristete Sonderregelung für die Versorgung mit Strom und Gas** eingeführt. Der BDEW lehnt die erneute Verlängerung um weitere fünf Jahre (§ 187 Absatz 1 GWB-E), d.h. bis Ende 2032 ab.

Mit § 29 GWB wurde im Jahr 2007 eine sektorspezifische Regelung zur Missbrauchsaufsicht geschaffen, die für die Energiewirtschaft neben die für alle – also auch die Energiewirtschaft – geltenden Verbotsvorschriften der §§ 19, 20 GWB tritt, ohne dass für die darin enthaltene Beweislastumkehr zulasten der Energiewirtschaft eine Rechtfertigung erkennbar wäre. Die Vorschrift diskriminiert die Energiewirtschaft vielmehr. Die Erleichterung der Arbeit für das Bundeskartellamt durch eine „Arbeitsverlagerung“ auf die Unternehmen kann kein Argument für eine spezielle Missbrauchsaufsicht sein. Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen – anders als das Amt – keinen Einblick in die Situation bei Vergleichsunternehmen haben.

Die Monopolkommission hat bereits 2012 befunden:

„Insgesamt deutet vieles darauf hin, dass mit § 29 GWB vor allem politische Ziele verfolgt werden, um die Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Missbrauchspotenzialen im Energiesektor zu bekräftigen.“¹

Diese Einschätzung dürfte auch heute noch Gültigkeit beanspruchen. Allein eine politische Bekräftigung sollte kein Grund sein, eine überflüssige gesetzliche Regelung fortzuschreiben.

Das vor fast 20 Jahren durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels“ eingeführte Instrument des § 29 GWB war ausdrücklich als zeitlich befristete Regelung ausgestaltet und sollte nun endlich **im Sinne eines einheitlichen Kartellrechts** auslaufen. Die Regelung war zunächst bis Ende 2012 befristet und wurde – weithin kritisiert – bereits mit der 8. GWB-Novelle bis Ende 2017, mit der 9. GWB-Novelle bis 2022 und mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ bis 2027 verlängert. Auch hierfür fehlte es bereits an einer Rechtfertigung, da auf den Energiemärkten hinreichender Wettbewerb festgestellt wurde und einer Preisaufsicht auf der Basis von § 19 GWB keine erkennbaren Hindernisse entgegenstanden.

Methodisch entspricht § 29 GWB im Wesentlichen den Eingriffsbefugnissen des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB. Für die Unterscheidung zur allgemeinen Preismissbrauchsaufsicht gemäß § 19 GWB ist vor allem von Bedeutung, dass für die Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts die Beweislast für die strukturelle Vergleichbarkeit der betroffenen Unternehmen umgekehrt wird. **Das Fortbestehen eines Bedarfs für diese sektorspezifische „Verschärfung“ der Beweislast hat die Bundesregierung nicht dargelegt.** Gleichzeitig ist das Instrument in der Vergangenheit durchgängig als ordnungspolitisch verfehlt kritisiert worden.

Den Kartellbehörden steht nach wie vor mit § 19 Absatz 4 GWB eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zur Preismissbrauchskontrolle zur Verfügung. Die Behörden sind mit § 19 GWB und der Möglichkeit für Sektoruntersuchungen nach § 32e GWB – die aktuell auch genutzt werden – ausreichend handlungsfähig.

Der Kabinettsentwurf argumentiert mit der Vielzahl von Verfahren, die auf der Basis von § 29 GWB eingeleitet wurden. Dieses Argument verfängt nicht, da mit § 19 GWB ebenfalls eine Rechtsgrundlage zur Verfügung gestanden hätte. Diese wäre genutzt worden, wie sie auch vor der Geltung des § 29 GWB genutzt worden ist. Das Auslaufen der Regelung, wie schon mehrfach von Bundesregierung und Bundestag mit der Befristung beschlossen, stellt auch für

¹ Sondergutachten 63, Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht, 2012, Tz. 104.

laufende Kartellprüfverfahren kein Hindernis dar, denn mit § 19 GWB besteht weiterhin eine Handlungsgrundlage für die Kartellbehörden.